

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, folgende

**2.Änderungssatzung**  
**zur**  
**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Miltenberg**

**§ 1**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Miltenberg vom 26.10.2012 wird wie folgt geändert:

Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**I. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittl. jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung von 10%	<b>Euro</b>
1. Löschfahrzeuge			
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8	20 Jahren		3,45
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2 ohne hydraulische Rettungsgeräte	25 Jahren		3,40
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8, geländegängig mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8 und hydraulischen Rettungsgeräten	20 Jahren		1,58
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (Nur Betriebskosten)			1,99
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren		3,90
f) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren		6,95
g) Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren		8,07
2. Drehleiter DLK 12/9	20 Jahren		10,90
3. Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	25 Jahren		5,30
4. Kommandofahrzeug, Einsatzleitwagen 1	15 Jahren		2,20
5. Transporter (MZF/MW) = Mehrzweckfahrzeug (Kombi)	20 Jahren		1,85

## II. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

	<b>Euro</b>
1. Löschfahrzeuge	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8	66,86
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 ohne hydraulische Rettungsgeräte	63,50
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8, geländegängig mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8 und hydraulischen Rettungsgeräten	63,50
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	106,32
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00
f) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16
g) Löschgruppenfahrzeug LF 10	121,06
2. Drehleiter DLK 12/9	172,07
3. Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	60,53
4. Kommandofahrzeug, Einsatzleitwagen 1	13,27
5. Transporter = Mehrzweckfahrzeug (Kombi) (MZF / MW)	12,00

## III. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	Als Arbeitsstunden werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
				<b>Euro</b>
1.	Tragkraftspritzenanhänger mit Pumpe TS PFPN 10-1000 o. TS 8.	30 Jahren	20	74,61
2.	Tragkraftspritze TS PFPN 10-1000 o. TS 8, Lenz-Pumpe (ohne Fahrzeug bzw. Anhänger)	25 Jahren	12	48,50
3.	Atenschutzgerät (umluftabhängig), Pressluftatmer inkl. Atemmaske (Pauschale je Einsatz)	20 Jahren		120,00
4.	Generator 13 KVA	20 Jahren	40	32,66
5.	Generator 5, 8 oder 9 KVA	20 Jahren	10	24,50
6.	Tauchpumpe TP 4/1, 6/1, 8/1, 9/1	15 Jahren	8	13,50
7.	Mehrzwecksauger (Wassersauger)	15 Jahren	12	17,00
8.	Lüftungsgerät	20 Jahren	8	21,00
9.	Hochdrucklöschschaumgerät	15 Jahren	10	45,69
10.	Wärmebildkamera (Pauschale je Einsatz) 20 Einsätze	15 Jahren		46,17
11.	Feuerwehranhänger	20 Jahren	10	12,50
12.	Abrollbehälter Tank (ohne Fahrzeug u. Pumpe)	25 Jahren	20	30,10
13.	Abrollbehälter Mulde/Pritsche	25 Jahren	20	23,07
14.	Motorsäge	10 Jahre	30	20,57
15.	Mehrzweckboot	25	40	61,54
16.	Stapler	25	80	39,94

#### **IV. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **1. Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlich Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet  
Beamter des mittleren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte 39,00 €

##### **2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 25,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### **3. Brand- und Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und für Brandwachen werden je Stunde Wachdienst Stundensätze nach der jeweils gültigen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu § 11 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer IV Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **V. Falsch- oder Fehlalarme**

Abweichend zu Nr. I bis IV. werden bei Alarmierungen und Einsätzen aufgrund Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BayFwG mindestens 500 € berechnet.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 28. September 2017

Stadt Miltenberg  
gez.

D e m e l  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 28.09.2017, ausgehängt an der Amtstafel am 28.09.2017 hingewiesen.

Die Satzung tritt somit gemäß § 2 am 29. September 2017 in Kraft.

Miltenberg, 28. September 2017

Stadt Miltenberg  
gez.

R e i c h e r t